

far angeführt worden, der Grund, es sei nicht zu wünschen, daß jemand ohne Glücksgüter heirathe. Dies spricht aber gegen die Ehe aller Armen, und beweist viel zu viel, also gar nichts. Ich erinnere nur an die Ehen, welche im Alterthume und heutiges Tages noch auf den westindischen Inseln die Sklaven eingehen dürfen.

Bürgermeister Bernhardi: Gegen die §. muß ich mich ebenfalls erklären, und zwar aus den Gründen, die schon vielfach angegeben worden sind, namentlich was den ersten Satz anbetrifft. In Ansehung des zweiten Satzes erlaube ich mir zu bemerken, daß die darin enthaltene Bestimmung keinen Erfolg haben würde. Es heißt nämlich: „Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen.“ Erwähnt ist schon worden, daß; wenn die Nothwendigkeit der Unterstützung auf öffentliche Kosten eintritt, die Unterstützung auch erfolgen muß, denn verhungern und verderben kann und darf man die armen Leute nicht lassen, sie mögen nun verheirathet sein oder nicht. Sie müßten also, ohne öffentliche Unterstützung, entweder betteln oder stehlen. Dasselbe ist auch mit den männlichen Almosenempfängern der Fall, von welchen im dritten Satze der §. die Rede ist, und die freiwillig auf ferneres Almosen verzichtet haben. Das Verzichten würde aber auch nicht von Erfolg sein, eben so wenig wie das Bedrohen mit dem Verluste der Unterstützung; denn wie gesagt, wenn die Nothwendigkeit wirklich eintritt, wird man auch diejenigen Armen, die auf Almosen verzichtet haben, dennoch unterstützen müssen. Da glaube ich aber, daß es allemal, vorausgesetzt daß Mann und Frau arm sind, — denn wenn eines von beiden Mittel hat, so hebt sich jedes Bedenken von selbst, — auf beiden Seiten besser sei, die Heirath geschehen zu lassen, wenn auch zum Nachtheil der Armenkasse, nur damit man nicht durch das Verhindern der Heirath Immoralität, Bettelerei und Verbrechen befördere. Was den beantragten Zusatz der Deputation betrifft, so kann ich darin keinen Nutzen finden und ich werde mich ebenfalls gegen denselben erklären; denn entweder ist der Arme durch Glückszufall schon in eine bessere Lage versetzt — dann fällt die Besorgniß weg; oder er ist noch arm und bedarf der Unterstützung, ist noch Almosenempfänger — dann wird die Obrigkeit großes Bedenken tragen, auf die bloße Möglichkeit hin, daß sich seine Vermögensumstände verbessern können, ihm zu gestatten, daß er sich verheirathe. Folglich wird die nachgelassene Gestattung der Obrigkeit bei dem Almosenempfänger nie eintreten. Was endlich den Antrag Sr. königl. Hoheit anbelangt, so ist schon bemerkt worden, daß vor allen Dingen das Alter müßte genauer bezeichnet und angegeben werden, aber auch dann würde davon kein Nutzen zu erwarten sein, denn Alter schützt vor Thorheit nicht.

Referent Bürgermeister D. Groß: Die Gründe, welche die Deputation geleitet haben, der Ansicht des Gesekentwurfes beizutreten, sind sowohl von Sr. königl. Hoheit als auch von dem Hrn. Bürgermeister Behner und dem Hrn. königl. Com-

missar so ausführlich dargelegt worden, daß es einer Wiederholung derselben nicht bedarf. Ich will nur erwähnen, daß ich für meine Person das Amendement Sr. königl. Hoheit deshalb nicht unterstützt habe, weil mir eines Theils der Ausdruck „ältere Person“ zu unbestimmt schien, andertheils aber es nicht zweifelhaft ist, daß in ganz unbedenklichen Fällen für Arme Dispensation wird eintreten können. Die vom Hrn. Bürgermeister Starke in seiner letzten Rede geäußerte Besorgniß wegen freiwilliger Verzichtung auf Almosen scheint durch die Bestimmung der §. widerlegt, daß, wenn auch ein Armer erklärt hat, auf Unterstützung keinen Anspruch zu machen, doch noch ein Jahr gewartet werden muß, ehe ihm die Ehe gestattet wird. Auf die Bemerkung des Hrn. D. Großmann, daß die wilden Ehen von der Polizei nicht gehindert werden, will ich nur bemerken, daß, wenn auch in einem und dem andern Falle eine Behörde ihrer Pflicht nicht nachgekommen sein sollte, doch das bestehende gesetzliche Verbot nicht für aufgehoben zu achten ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Deputation hat zu der 72. §. die Bemerkung gemacht, daß sie wünsche, am Schlusse derselben hinzugefügt zu sehen: „es bleibt jedoch der Obrigkeit nachgelassen, nach Befinden die Verheirathung auch eher zu gestatten.“ Und ich frage, ob die Kammer diesen Zusatz genehmigt? — Wird gegen 11 Stimmen genehmigt. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun frage ich die hochverehrte Kammer: ob sie die 72. §. mit diesem Zusatze annimmt? — Wird mit 17 gegen 16 Stimmen angenommen. —

VI. Abschnitt.

Von den Armenversorgungs- Behörden und deren Geschäften.

§. 73. Wo, besonders in größern Städten, zur Zeit der Publication dieser Armenordnung bereits organisirte Armenbehörden bestehen, da hat es bei den getroffenen Einrichtungen, vorbehaltlich der von Zeit zu Zeit zu treffenden zweckmäßigen Abänderungen und Verbesserungen, zu bewenden.

Präsident v. Gersdorf: Diese §. ist administrativer Natur, und wenn nichts darüber bemerkt wird, so gehen wir über zu §. 74.

§. 74. Da auch sonst die Verwaltung der Localarmenversorgung allenthalben Gegenstand des innern Gemeindehaushalts ist, so kommt es bei Organisation der Armenbehörden und ihrer Geschäftsführung weniger auf allgemeine Gleichförmigkeit, als auf verständige Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu Beförderung des Zwecks eines möglichst einfachen und sichern Geschäftsganges an, und ist daher den Obrigkeiten im Einverständnisse mit ihren Gemeinden in der Wahl der Mittel und Einrichtung der Geschäfte des Armenwesens freie Hand zu lassen.

Folgende Grundsätze und Bestimmungen sind jedoch als wesentlich überall zu beobachten.

Präsident v. Gersdorf: Hier ist derselbe Fall.